

angefochtenen Verteilungsliste aufgeführten Vermögensbestände als ein weiteres von der Frau geschuldetes Aktivum beizufügen und mit der Schuldnerin mittelst Abzug an dem ihr in 4. Klasse zufallenden Betreffnisse von 10,882 Fr. 46 Cts. zu verrechnen. Damit erhöht sich der in 5. Klasse zugeteilte Betrag von 812 Fr. 45 Cts. um 1258 Fr. 50 Cts. und fragt es sich lediglich noch, unter welche Gläubiger und zu welchen Beträgen die Summe von 1258 Fr. 50 Cts. zu verteilen ist. In dieser Hinsicht läßt sich nicht einsehen, wie die Vorinstanz dazu gekommen ist, die Summe unter die beiden am Rekurse beteiligten Parteien je zur Hälfte zu verteilen. Daß Frau Küng für die Verheimlichung des Geldes keine Bevorzugung gegenüber andern Gläubigern der 5. Klasse beanspruchen darf, liegt auf der Hand. Ebenfowenig liegt aber ein Grund vor, dem J. J. Küng eine privilegierte Sonderstellung bei der Verteilung der 1258 Fr. 50 Cts. zuerkennen. Zunächst hat nicht er (wie die kantonale Aufsichtsbehörde annimmt), sondern ein Siegfried Küng durch Anhebung der Straflage gegen Frau Küng dazu verholten, die Verheimlichung des fraglichen Betrages zu entdecken und diesen damit der Masse zuzuwenden. Abgesehen hiervon kann aber in dem Falle, wo ein Gläubiger auf dem Beschwerdewege die Abänderung der Verteilungsliste erwirkt, die Bestimmung des Art. 250 nicht analog zur Anwendung gebracht werden, da diese Bestimmung singulären Rechtes ist. (Vergl. Urteil des Bundesgerichts i. S. Hotel Rigi-Kaltbad c. Segeffer vom 12. Oktober 1899.)

Die Verteilungsliste ist also einfach in der Weise zu berichtigen, daß jedem Gläubiger der 5. Klasse für seinen Forderungsbetrag ein entsprechender Anteil an den 1258 Fr. 50 Cts. auszuscheiden ist. Demgemäß hat auch Frau Küng mit ihrer in 5. Klasse kollozierten Hälfte des Frauengutes an genannter Summe zu partizipieren. Der genaue Betrag ihrer diesbezüglichen Dividende läßt sich an Hand der eingelegten Akten nicht feststellen, da diese keine Auskunft darüber geben, in welcher Höhe neben den beschwerdeführenden Parteien noch andere Gläubiger in der 5. Klasse kolloziert sind. Sicher ist jedenfalls, daß die Zuteilung von 629 Fr. 25 Cts., d. h. der Hälfte der zu repartierenden Summe, an J. J. Küng zu hoch ist, da seine in erwähnte Klasse eingewiesene Forderung 9132 Fr. 45 Cts., diejenige der

mit ihm konkurrierenden Frau Küng aber 10,882 Fr. 46 Cts. beträgt. Insofern ist also die Beschwerde der letztern zu schütten, und es hat das Konkursamt die Verteilungsliste in der Weise zu berichtigen, daß es die 1258 Fr. 50 Cts. sämtlichen Gläubigern der 5. Klasse pro rata ihrer Forderungen zuweist und damit auch Frau Küng in entsprechender Weise an diesem Massagut haben partizipieren läßt. Dagegen kann dieselbe nach dem Gesagten die 1258 Fr. 50 Cts. nicht, wie anbegehrt, ausschließlich für sich beanspruchen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

1. Die Beschwerde des J. J. Küng betreffend Zuteilung eines Prozeßgewinnes über die ihm in 5. Klasse zugewiesenen 812 Fr. 45 Cts. hinaus ist abgewiesen.

2. Die Beschwerde der Frau Küng betreffend Zusprache der vollen 1258 Fr. 50 Cts. ist in dem Sinne der Motive teilweise geschützt, und ist das Konkursamt angewiesen, eine neue Verteilungsliste aufzustellen, in welcher der Betrag von 1258 Fr. 50 Cts. unter sämtliche auf Grundlage des berichtigten Kollokationsplanes in 5. Klasse kollozierten Gläubiger pro rata ihrer Forderungen 5. Klasse zu verteilen ist.

104. Entscheid vom 20. Oktober 1899 in Sachen Rosenberg=Stöckli.

*Unpfändbarkeit. — Für den Beruf erforderliche Werkzeuge etc.,
Art. 92 Ziff. 3 Betr.-Ges.*

I. Dem J. Rosenberg=Stöckli in Luzern wurden am 1. Juli 1899 nachfolgende Gegenstände gepfändet:

1 Limonadenmaschine, Ankauftspreis 800 Fr., betreibungssämtlich geschätzt	Fr. 400
1 Spülapparat, geschätzt	" 150
Circa 6000 Limonadenflaschen, geschätzt à 5 Cts.	" 300
40 Limonadenkisten, geschätzt	" 40

Summa Fr. 890

Der Schuldner machte auf dem Beschwerbewege die Kompetenzqualität der gepfändeten Objekte geltend.

II. Die untere Aufsichtsbehörde wies sein Begehren mit nachfolgender Begründung ab: Der vorliegende Fall decke sich vollständig mit dem bundesrätlichen Entscheide in Sachen Straßer (Archiv III, Nr. 111). Nach letztem komme es aber nicht darauf an, ob der Schuldner, wie in casu behauptet, gelernter Limonadier sei oder nicht. Den Ausschlag gebe vielmehr, daß die Limonadenfabrikation sich nicht als ein Handwerk im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern als Unternehmung qualifiziere. Zudem habe sich Rekurrent in Luzern nicht als Limonadier, sondern als Bierdepothalter etabliert.

III. Der gegen diesen Entscheid bei der kantonalen Aufsichtsbehörde eingelegte Rekurs des Rosenberg-Stöcklin wurde von ihr am 16. August 1899 als unbegründet abgewiesen. Das bezügliche Erkenntnis beruft sich auf die Motive der ersten Instanz.

IV. Rosenberg-Stöcklin zog seine Beschwerde innert nützlicher Frist an das Bundesgericht weiter, wobei er, die Aufhebung der angefochtenen Pfändung beantragend, ausführte:

Es handle sich vorliegenden Falles nicht um eine Unternehmung, sondern um einen handwerksmäßigen Kleinbetrieb. Rekurrent sei ein gelernter Arbeiter, dessen wirtschaftliche Stellung durch die Pfändung aufgehoben würde. Hiefür werde der Beweis durch Experten angerufen. Die fraglichen Objekte seien ihm zu belassen, so gut als dem Cigarrenmacher seine Berufswerkzeuge (Archiv IV, 110), der Näherin ihre Maschine (V, 14), dem Metzger sein Werkzeug und sogar die zur handelsmäßigen Ausbeutung seines Berufes gehörenden Gegenstände (V, 115), und dem Schauspieler sein Wohnwagen (IV, 131). Der Entscheid in Sachen Straßer treffe hier nicht zu. Denn der Betrieb einer Limonadenfabrik und die Ausübung des Berufes als gelernter Limonadier seien von einander verschieden wie der Hausbetrieb des Cigarrenmachers und die Cigarrenfabrik. Daß Rosenberg noch ein Bierdepot halte, bezeuge gerade, daß sein Limonadengeschäft ein Kleinbetrieb sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Nach der vom Bundesrate eingeführten und vom Bundesgerichte anerkannten Praxis kann sich der Schuldner dann nicht auf

Art. 92 Ziff. 3 des Bundesgesetzes berufen, wenn seine Erwerbsthätigkeit vermöge des dabei erforderlichen Kapitals und der sonstigen Art und Weise ihrer Ausübung sich als eine Unternehmung und nicht mehr als einen bloß handwerksmäßigen Beruf darstellt. Daß ersteres im vorliegenden Falle zutrifft, ist von den Vorinstanzen mit Recht angenommen worden. Die Limonadenfabrikation, wie sie der Rekurrent ausübt, erfordert in der That laut den auf der Pfändungsurkunde sich vorfindenden Angaben ein nicht unwesentliches Betriebskapital. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nur ein Teil dieses Kapitals zur Herstellung des Arbeitsproduktes, d. h. zu der Berufsthätigkeit im eigentlichen Sinne dient, ein anderer Teil aber, nämlich der große Vorrath an Flaschen- und Verpackungsmaterial, für die mit der Fabrikation verbundene Versorgung des Abzuges bestimmt ist. Es erhellt daraus, daß dieser letztere Zweig seines Geschäftsbetriebes für den Rekurrenten ebenso wichtig ist, als seine eigentliche technische Arbeitsbethätigung, ja dieselbe an Bedeutung überragt. Demgemäß wird von ihm offenbar nicht auf einzelne Bestellung hin, sondern in größern Quantitäten auf Vorrat hin produziert und in kaufmännischer Weise für den Vertrieb des Fabrikates gesorgt. Dadurch verliert das Geschäft des Rekurrenten den Charakter des bloß handwerksmäßigen und nimmt denjenigen einer Unternehmung an.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

105. Entscheid vom 20. Oktober 1899 in Sachen Fleischmann.

Unpfändbarkeit von Hunden? Art. 92 Ziff. 3, 4 u. 5 Betr.-Ges.

I. Dem Karl Fleischmann in Zuchwyl wurden vom Betreibungsamte Kriegstetten zwei Bernhardsinerhunde gepfändet. Hiegegen erhob Fleischmann Beschwerde, indem er geltend machte: Die gepfändeten Tiere, welche zur Zucht verwendet werden, seien ihm und seiner Familie zu ihrem Fortkommen absolut notwendig. Die eine Hündin sei trächtig, werfe bald und der Erlös aus den jungen Tieren „solle den Inhabern zu ihrem Fortkommen be-